



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICH**

Zl. 941-35/88

20.7.1988
1010 Wien, am
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

An das
Präsidium des Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betr.:

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	51 - GE 9 SP
Datum: 25. JULI 1988	
Verteilt 25. JULI 1988	

Dr. Elhenicky

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes betreffend Versuche an lebenden
Tieren (Tierversuchsgesetz 1988).

Der Kammeramtsdirektor i.A.

Dr. Elhenicky
(Dr. Elhenicky)

Beilagen erwähnt



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICH**

1010 Wien, am **20.7.1988**
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

ZL. 941-35/88

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: **Tierversuchsgesetz 1988 -
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren**

Die Bundeskammer nimmt zum Entwurf eines Tierversuchsgesetzes
1988 Stellung wie folgt:

Zu § 6 Abs. 1 lit.b: Eine Tierversuchseinrichtung sollte nur dann genehmigt werden, wenn neben den erforderlichen sachkundigen Personal zur Betreuung der Versuchstiere auch ein Tierarzt vorhanden ist. Da in der lit.c dieser Bestimmung ohnedies medizinische Versorgung der Versuchstiere gewährleistet sein muß und gemäß § 12 des Tierärztekugesetzes diese medizinische Versorgung nur durch einen Tierarzt gewährleistet werden kann, sollte schon in der lit.b die Anwesenheit eines Tierarztes expressis verbis aufgenommen werden.

Zu § 7: Nach der bisher geltenden Rechtslage dürfen Tierversuche von Personen vorgenommen werden, die von ihrer Ausbildung her dafür gar nichts mitbringen. Dieser offenbar von vielen Seiten als unbefriedigend empfundene Zustand soll durch die Neuregelung allerdings nicht grundsätzlich abgeändert werden.

Da - wie in der Stellungnahme zu § 6 ausgeführt - die Anwesenheit eines Tierarztes ohnedies schon mittelbar im Gesetz gefordert ist, sollte die Durchführung von Tierversuchen - entsprechend dem § 12 des Tierärztegesetzes - ausdrücklich nur Tierärzten vorbehalten bleiben. Dies aus folgenden Gründen:

- a) Tierversuche haben gerade in der jüngsten Vergangenheit zum Teil sehr emotionelle Reaktionen provoziert; es kann nicht abgestritten werden, daß diese Kritik an Tierversuchen zum Teil zu Recht besteht. Durch die Verpflichtung, Tierversuche nur mehr durch Tierärzte bzw. unter tierärztlicher Aufsicht durchführen zu lassen, würde dieses Problem weitgehend ausgeräumt: Denn einerseits ist der Tierarzt - und nur er - Kraft seiner Ausübung befähigt, festzustellen, welche Versuche mit Qualen für das Tier verbunden sind. Nur der Tierarzt ist daher auch in der Lage, die gemäß § 222 StGB bestehenden und die jeweiligen landesrechtlichen Verbote der Tierquälerei zu vollziehen. Damit könnten nicht nur Tierquälereien bei Tierversuchen verhindert, sondern es könnte auch emotionell und wissenschaftlich unhaltbaren Vorwürfen bestimmter selbsternannter Tierschützer fachlich entgegengetreten werden.
- b) Aber auch in jenen Bereichen, in denen an sich unbedenkliche Tierversuche durchgeführt werden sollen, ist nur der Tierarzt in der Lage, dafür zu sorgen, daß diese Versuche unter möglichster Schonung der Tiere durchgeführt werden.

Die derzeit geltende und auch die neu geplante Regelung erlaubt selbst operative Eingriffe an Wirbeltiere auch durch Humanmediziner, Pharmazeuten oder Biologen und erlaubt alle anderen Tierversuche überhaupt Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung auf dem Gebiet einer sonstigen naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur. Außerdem können von den Behörden auch noch Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zugelassen werden. Letzlich erscheint es unbefriedigend, daß es genügt, wenn eine dieser Personen über einen Tierversuch auch nur entweder die Verantwortung oder Aufsicht übernommen hat. Der aus veterinär-medizinischer Sicht höchstmögliche Schutz des Tieres, an dem ein Tierversuch vorgenommen werden soll, kann schon Kraft der fehlenden Ausbildung dieser Personen nicht gewährleistet werden.

- c) Dadurch, daß Tierversuche derzeit und auch nach der geplanten Neuregelung des § 7 nicht ausschließlich durch Tierärzte bzw. unter der Verantwortung und Aufsicht von Tierärzten vorgenommen werden können, wird es auch in Zukunft mitunter zu völlig überflüssigen Tierversuchen kommen, die aus wissenschaftlicher Sicht gar kein Ergebnis bringen. Dies beispielsweise dann, wenn für bestimmte Versuche ungeeignete Tiere zum Einsatz kommen, die etwa einen Stoff mit dem ein Versuch gemacht werden soll, gar nicht oder nur zu einem unverhältnismäßig geringen Teil aufnehmen.

- 4 -

Auch hier muß wiederum gesagt werden, daß nur der Tierarzt beurteilen kann, welche Tiere für welche Versuche geeignet sind und daß auch aus diesem Grund Tierversuche ausschließlich unter der Leitung von Tierärzten erlaubt werden sollen.

Zu § 13 Abs. 2: Der Hinweis auf "sachkundige befähigte Personen", deren sich die Behörden bei der Überprüfung der Tierversuchseinrichtungen und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu bedienen haben, erscheint als zu unbestimmt: Gerade für die wissenschaftliche Brauchbarkeit von Ergebnissen aus Tierversuchen ist die völlige Gleichförmigkeit der Durchführung der einzelnen Versuche, unter anderem auch das Fehlen von Beunruhigungen bei einzelnen Tieren, erforderlich; artspezifische Haltung, Unterbringung und Fütterung ist ebenfalls erforderlich. Auch hier erscheint es der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs angebracht, vorrangig Tierärzte mit der Überprüfung der Tierversuchseinrichtungen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu betrauen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Kammeramtsdirektor i.A.



(Dr. Elhenicky)